Gemeinde Pullach i. Isartal

den 15.09.2021

Hauptamt und Personalverwaltung
Sachbearbeiter: Herr Andreas Weber

Beschlussvorlage

Abt. 1/404/2021

Gremium / Ausschuss	Termin	Behandlung
Gemeinderat	**28.09.2021**	**öffentlich**

Top Nr. 5

Erlass einer neuen Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Pullach i. Isartal

Anlagen:

Anlage 1: Entwurf der Feuerwehrsatzung
Anlage 2: Synopse zur bisherigen Satzung
Anlage 3: Mustersatzung des Innenministeriums von 2020

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erlässt die neue „Satzung der Gemeinde Pullach i. Isartal für die Freiwillige Feuerwehr Pullach i. Isartal“. Der Satzungstext liegt als Anlage der Niederschrift bei.

Begründung:

Der bisherige Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Pullach i. Isartal, Herr Harald Stoiber, hat mit Wirkung zum 01.09.2021 sein Amt als Kreisbrandrat des Landkreises München angetreten.

Nach Art. 19 Abs. 5 Satz 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) darf der Kreisbrandrat nicht gleichzeitig Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr oder Leiter einer Werkfeuerwehr sein. Daher steht in der Gemeinde Pullach eine vorzeitige Neuwahl des Feuerwehrkommandanten an.

Die Modalitäten für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertretung sind in der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Pullach i. Isartal“ geregelt. Die derzeitige Feuerwehrsatzung stammt noch aus dem Jahr 1984 (mit Änderungssatzung von 1991).

Auf Grund der anstehenden Kommandantenneuwahl hat die Verwaltung auf Basis des vom Innenministerium im Jahr 2020 aktuell herausgegebenen Satzungsmusters eine neue Satzung für die Freiwillige Feuerwehr entworfen. Eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzung mit dem Entwurf der neuen Satzung liegt in der Anlage bei. Ebenso ist das Satzungsmuster des Innenministeriums zur Kenntnisnahme beigefügt.

Neben einigen redaktionellen Änderungen und gendergerechten sprachlichen Anpassungen wird auf folgende wesentlichen Punkte hingewiesen:

zu § 1 Abs. 3:
Art. 8 Abs. 5 Satz 1 BayFwG lässt einen oder nach Festlegung durch die Gemeinde im Ausnahmefall zwei Stellvertreter des Kommandanten zu. Da die Aufgaben und die Zahl der Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Pullach in den letzten Jahren immer mehr zugenommen haben, ist es sachgerecht und entspricht auch dem Wunsch der bisherigen Leitung, in der Satzung zwei Stellvertretungen vorzusehen.

zum Wegfall § 2 Abs. 4 a.F:
Mit Änderungssatzung vom 18.01.1991 wurde in der Satzung ein Absatz angefügt, wonach bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr eine Haftung für Schadensfälle auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz beschränkt ist. Ein entsprechender Passus findet sich in der Mustersatzung nicht.
Nach Rücksprache mit der Versicherungskammer Bayern besteht für das gesetzliche Haftpflichtwagnis der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde als Kommunaleinrichtung für Tätigkeiten außerhalb der gesetzlichen Pflichtaufgaben ein Versicherungsschutz im Rahmen der Zusatz-Haftpflichtversicherung über den Landkreis München. Im Hinblick auf den Versicherungsschutz ist eine Haftungsbeschränkung nicht erforderlich.

zu § 3:
In der Mustersatzung wurde das Verfahren für die Kommandantenwahl überarbeitet und mit diesem Wortlaut in die neue Satzung aufgenommen.

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin